

Netzintegration der Elektromobilität

Mobilität im digitalen Zeitalter optimieren

3. Internationale ATZ-Fachtagung
05. und 06. Juni 2018 | Berlin



Informationen für

Aussteller und Sponsoren



Themen

MARKTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN
UND ERFAHRUNGSBERICHTE

ERZEUGUNG, ÜBERTRAGUNG UND
VERTEILUNG VON STROM

ENERGIESPEICHER UND LADEPROZESSE

FAHRZEUGE UND SERVICES IM
GESAMTSYSTEM



© BMW

www.ATZlive.de

Über die Veranstaltung

Elektromobilität ist eines der herausragendsten industriellen Themen der Gegenwart. Um diese weiter voranzubringen, bedarf es eines Ausbaus der Ladestationen-Infrastruktur. Ein besonderer Schwerpunkt muss dabei auf der Entwicklung von Technologien und Konzepten für die benutzerfreundliche Integration von Elektrofahrzeugen in intelligente Stromnetze liegen.

Denn in der Zukunft werden intelligente Lösungen benötigt, um die Zuverlässigkeit und Stabilität von Stromnetzen zu

gewährleisten. Damit es zu einem echten Durchbruch im Bereich Elektromobilität kommen kann, ist ein kontinuierlicher Austausch von Ideen und Meinungen notwendig.

Den Rahmen hierzu bietet die Netzintegration der Elektromobilität, die einem internationalen und interdisziplinären Publikum aus Automobilindustrie, Energieversorgern, Datendienstleistern und Politik ein Forum für neue Möglichkeiten bietet.

IM MITTELPUNKT STEHEN FOLGENDE THEMEN:

- ▶ MARKTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN UND ERFAHRUNGSBERICHTE
- ▶ ERZEUGUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG VON STROM, ENERGIESPEICHER UND LADEPROZESSE
- ▶ FAHRZEUGE UND SERVICES IM GESAMTSYSTEM



Präsentationsmöglichkeiten

AUSSTELLER:

Standfläche (ohne Standbau)	6 m ² für	€ 3.300,-
	8 m ² für	€ 3.950,-
jeder weitere m ²		€ 390,-

In der Standmiete sind folgende Leistungen enthalten:

- ▶ Eine Freikarte für die gesamte Veranstaltung (im Wert von € 1.395,-)
- ▶ 10 % Rabatt auf unternehmenseigene Teilnehmer
- ▶ Firmenprofil im „Vor Ort Programm“ der Teilnehmer
- ▶ Logo, Firmenprofil und Link zur Kundenhomepage auf der Website im Rahmen der Konferenzankündigung

Zusätzliche Standausweise können für € 290,- erworben werden (inkl. Catering & Abendevent, exkl. Besuch der Vorträge).



WEITERE PRÄSENTATIONSMÖGLICHKEITEN:

Flyerauslage

- ▶ Auslage von 1 Werbeflyer (max. 12-seitig) an einem prominenten Ort während der Veranstaltung **€ 750,-**
- ▶ Beilage von 1 Flyer (max. 12-seitig) in der Tagungstasche **€ 750,-**

Anzeige im „Vor Ort Programm“

Das „Vor Ort Programm“ erhält jeder Teilnehmer der Veranstaltung am 1. Veranstaltungstag. Nutzen Sie die Chance zusätzlich zu Ihrem Firmenprofil Ihr Unternehmen mit einer Anzeige Ihrer Zielgruppe zu präsentieren!

- ▶ 1/1 Seite s/w DIN A4 im Innenteil **€ 350,-**
- ▶ 1/1 Seite 4c DIN A4 auf der U3 oder U4 **€ 650,-**

Präsentationsmöglichkeiten

SPONSOREN:

Sie möchten Ihr Unternehmen, Ihre Produkte und Services den Teilnehmern in hervorgehobenem Maße präsentieren? Wir bieten Ihnen attraktive Darstellungsmöglichkeiten als Sponsor.*

Für Sie zur Auswahl haben wir attraktive Leistungspakete zusammengestellt.

Gerne erstellen wir Ihnen auch ein maßgeschneidertes Angebot nach Ihren individuellen Präferenzen.

Bitte rufen Sie uns an oder teilen Sie uns Ihr Interesse mittels nachfolgenden Antwortformulars mit.

Kontakt: Elke van Lon, Tel: + 49 (0) 611 / 78 78 – 320, elke.vanlon@springer.com

Paket	SPONSOR	LUNCH SPONSOR - beide Tage	ABEND SPONSOR
Exklusivität	Max. 4 Sponsoren	Max. 2 Sponsoren	1 Sponsor
Ihr Logo auf allen Event- Anzeigen z.B. in ATZ, MTZ und ATZelektronik	Ja	Nein	Nein
Nettostandfläche	6 m ² inkl. 1 Ausstellerausweis	–	–
Roll-up/Flying Banner am Check-In/ Tagungsraum	2	1	1
Kongresstickets Wert € 1.395,- je Ticket	3 kostenfreie Tickets	2 kostenfreie Tickets	2 kostenfreie Tickets
Programmflyer mind. 17.000 Exemplare	Logo Cover + Kurztext mit Logo im Innenteil	Kurztext mit Logo im Innenteil	Kurztext mit Logo im Innenteil
Firmenprofil, Logo + Webadresse im Kongressprogramm	Ja	Ja	Ja
Ihr Produktflyer in den Tagungsunterlagen	Ja	Ja	Ja
Anzeige im Kongressprogramm	1/1 U3 / U4 farbig oder 2/1 Innenteil, s/w	1/1 Innenteil, s/w	1/1 Innenteil, s/w
www.atzlive.de	Firmenprofil, Logo, Link	Firmenprofil, Logo, Link	Firmenprofil, Logo, Link
Roll-ups/ Flying Banner	–	4 Roll-ups/Flying Banner Lunch	4 Roll-ups/Flying Banner Abendevent
Buffet- und Tischaufsteller	–	Auf allen Tischen und Buffets beim Lunch	Auf allen Tischen und Buffets beim Abendevent
Ihr Beitrag	€ 7.500,-	€ 5.500,-	€ 4.950,-

JA, WIR MÖCHTEN UNS ALS SPONSOR AN DER TAGUNG
AM 05. UND 06. JUNI 2018 IN BERLIN BETEILIGEN.

ANMELDUNG SEITE 1 VON 2:

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche 6 m ² | € 3.300,- |
| <input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche 8 m ² | € 3.950,- |
| <input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche 8 m ² plus _____ m ²
€ 3.950,- plus € 390,- je weiterer m ² = | € _____ |
| <input type="checkbox"/> Paket SPONSOR | € 7.500,- |
| <input type="checkbox"/> Paket LUNCH SPONSOR | € 5.500,- |
| <input type="checkbox"/> Paket ABEND SPONSOR | € 4.950,- |
| <input type="checkbox"/> Auslage eines Flyers | € 750,- |
| <input type="checkbox"/> Beilage eines Flyers in der Tagungstasche | € 750,- |
| <input type="checkbox"/> 1/1 Anzeige s/w DIN A4 im Innenteil | € 350,- |
| <input type="checkbox"/> 1/1 Anzeige 4c DIN A4 auf der U3 oder U4 | € 650,- |



Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
die Sie nachfolgend finden.

Bitte füllen Sie auch die zweite Seite aus.



ANMELDUNG SEITE 2 VON 2:

Firmenangaben

Titel / Vorname / Name

Firma / Institut

Straße

PLZ, Ort

Land

Telefon

Telefax

E-Mail

Rechnungsadresse (falls von o.g. abweichend)

Firma

Straße

PLZ, Ort

Land

Mit der Anmeldung erkennen wir die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen der Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH an.

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Netzintegration der Elektromobilität

1. Vertragsschluss

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) ist die Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH (ATZlive).

1.2 Zulassung

Zugelassen werden Unternehmen und Institutionen, deren Exponate zur Veranschaulichung oder Ergänzung der vorgesehenen Thematik beitragen. Über die Zulassung von Unternehmen, Institutionen und Exponaten, entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Ausschluss von Konkurrenten als Aussteller oder Sponsoren kann nicht zur Bedingung der Teilnahme gemacht werden.

1.3 Zustandekommen des Vertrages

Eine Anmeldung ist nur schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars möglich (Übermittlung per Telefax oder eingescannt per E-Mail). Mit der Auftragsbestätigung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller oder Sponsor zustande.

2. Rücktritt und Nichtteilnahme

2.1 Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

2.2 Rücktritt und Nichtteilnahme als Sponsor

Ein Sponsor ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bis erste Leistungen von Seiten des Veranstalters erbracht sind. Bei einer Stornierung, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist gleichwohl die volle Teilnahmegebühr zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn der Sponsor Leistungen aus dem Sponsoringpaket, gleich aus welchem Grund, nicht in Anspruch nimmt.

2.3 Rücktritt und Nichtteilnahme als Aussteller

Ein Rücktritt ist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Danach müssen wir im Falle eines Rücktritts 50 % der Gebühr in Rechnung stellen. Bei einem Rücktritt ab 4 Wochen vor Konferenzbeginn oder Nichtteilnahme, gleich aus welchem Grund, wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

3. Inhalt des Vertrages

3.1 Vertragsumfang

Die Leistungen des Veranstalters und die Gegenleistungen des Ausstellers/Sponsors sind im Detail im jeweiligen Aussteller-/ Sponsoringpaket beschrieben.

3.2 Ausschließlichkeit

Der Veranstalter ist berechtigt, weitere Verträge mit Sponsoren zu schließen, es sei denn, dass explizit Exklusivität einer Leistung innerhalb des Sponsoringpaketes durch den Veranstalter zugesichert ist.

3.3 Weitervermittlung

Es ist nicht gestattet, einzelne oder alle Leistungen des Veranstalters aus dem Sponsoringpaket gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

4. Nutzung der Standflächen

4.1 Platzzuteilung und Platzänderungen

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Platzwünsche werden nach Ermessen des Veranstalters berücksichtigt, es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes. Ist die zugeteilte Fläche aus einem von dem Veranstalter nicht verschuldeten Grund nicht verfügbar und kann eine andere gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung der Teilnahmegebühr.

4.2 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

4.3 Aufbau und Gestaltung der Stände

Für den Aufbau und die Gestaltung der begleitenden Fachausstellung sind die Vorgaben für Standplatzierung, Standbauhöhen, Aufbauzeiten etc. verbindlich, die der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor übermittelt. Diese Vorgaben werden ca. 4 bis 6 Wochen vor der Veranstaltung übermittelt und sind Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.

4.4 Technische Leistungen

Sämtliche technische Installationen müssen mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Die Herstellung von Installationen durch ausstellereigene Techniker ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller/Sponsor für die verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

4.5 Auf- und Abbau

Auf- und Abbau der Exponate sowie die Ausstattung und Gestaltung des Standes sind – soweit in den Informationen zur begleitenden Fachausstellung nicht anders angegeben – vom Aussteller auszuführen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, sind die Exponate bis zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt vom Aussteller auf- bzw. abzubauen und abzutransportieren. Der Veranstalter ist ggf. berechtigt, die Räumung des Standes und Lagerung der Exponate auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Der vom Aussteller gemietete Stand ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Netzintegration der Elektromobilität

5. Versicherung

Versicherungen gegen Schäden und Diebstahl von Ausstellungsgegenständen sind durch die Aussteller selber abzuschließen.

6. Besucher

Während der Veranstaltung berechtigt ausschließlich ein durch den Veranstalter ausgestelltes, gültiges Namensschild zum Besuch der begleitenden Fachausstellung. Namensschilder werden nach entsprechender Buchung ausgestellt für alle registrierten Teilnehmer, Referenten, Standbetreuer, Sponsoren sowie akkreditierte Vertreter der Presse. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich und müssen schriftlich beantragt werden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung. Danach kommt der Aussteller/Sponsor in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

8. Absage oder Änderung einer Veranstaltung

8.1 Absage

Kann der Veranstalter die Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchführen, so hat er den Aussteller/Sponsor unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

8.2 Verschiebung

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller/Sponsor hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller/Sponsor ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall hat er Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

9. Haftung

9.1 Haftung des Ausstellers/Sponsors

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, der Türen/Fenster, des Mobiliars oder sonstiger Einrichtungen haftet der Aussteller/Sponsor. Das Setzen von Nägeln, Schrauben, Haken oder sonstigen Befestigungsmitteln in und an den Baulichkeiten des Veranstaltungszentrums wie auch der Anstrich oder das Bekleben von Fußböden, Türen, Fenstern, Wänden und Säulen sind nicht gestattet. Ggf. entstandene Beeinträchtigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

9.2 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für Schäden, einschließlich Schäden wegen Absage oder Verkürzung einer Veranstaltung, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei einer Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller/Sponsor regelmäßig vertraut) haftet der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit; dann ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ferner haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn er eine Garantie übernommen hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers/Sponsors gegen den Veranstalter sind innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen und spätestens innerhalb von weiteren 3 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

10.2 Schriftform

Alle zusätzlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erklärt werden. Eine Aufhebung des Schriftform-erfordernisses ist nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung möglich.

10.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern der Aussteller/Sponsor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen Wiesbaden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.